

Kurztitel

WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 490/2012

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Außerkrafttretensdatum

31.03.2015

Text**Vereinfachte Berechnung**

§ 7. Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100 000 Euro an Gesamtaufwendungen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen in einem Finanzjahr verursachen, sind gemäß **Anlage 1** zu berechnen. Die detaillierte Berechnung der einzelnen Positionen gemäß § 6 Abs. 1 sowie die Schritte gemäß § 8 können entfallen.